

Verordnung über das Verbot der Prostitution zum Schutz des öffentlichen Anstands und der Jugend in der Stadt Ingolstadt

vom 11. Dezember 2009
(OBABI Nr. 25/2009, S. 190)

Auf Grund von Art. 297 Abs. 1 und Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 02.03.1974 (BGBl. I S. 469), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2288) i. V. m. § 2 der Verordnung über das Verbot der Prostitution vom 26.05.1975 (BayRS 2011-2-6-I), geändert durch Verordnung vom 14.03.1989 (GVBl. S. 91), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Zum Schutz der Jugend und des öffentlichen Anstandes ist es verboten, in dem in § 2 näher bezeichneten Gebiet der kreisfreien Stadt Ingolstadt (Sperrbezirk) der Prostitution nachzugehen.

§ 2

(1) Zum Sperrbezirk gemäß § 1 gehört das von folgenden Straßen, Plätzen, Brücken oder sonstigen Anlagen umschlossene Stadtgebiet:

a) nördlich der Donau:

Bundesautobahn München-Nürnberg ab Autobahnbrücke (Donau) in Richtung Nürnberg bis Autobahnunterführung bei der Ziegeleistraße - Straßenteil von der Unterführung bis zur Kreuzung mit der Schollstraße - Schollstraße nach Norden bis Anwesen Schollstraße 23 (einschließlich) - kürzeste Linie nach Südwesten bis zum Industriegleis bei der Tengstraße - Industriegleis nach Westen bis zur Beilngrieser Straße - Schmetterweg - Oskar-von-Miller-Straße - Carl-Zeiss-Straße - Dieselstraße bis beschränkten Bahnübergang - Auto-Union-Straße bis Ettinger Straße - Ettinger Straße in Richtung Etting bis Einmündung Furtwänglerstraße - Furtwänglerstraße - Permoserstraße - bis Einmündung „Am Buxheimer Steig“ - Am Buxheimer Steig - Am Feldsteig - Friedrichshofener Straße bis Ortsende - Zufahrt Friedrichshofener Straße Hausnummer 69 bis 75 - Verlängerung dieser Zufahrt (Feldweg) in Richtung Süden - Feldweg nach Westen zur Levelingstraße - Feldweg entlang der Südgrenze des Klinikums - Feldweg entlang der Südgrenze des Klinikums zur Krumenauerstraße - Krumenauerstraße zur Gerolfinger Straße - Gerolfinger Straße bis Antoniusschwaige - Straße nach Südosten bis Große Zellgasse - Große Zellgasse - Sebastian-Kneipp-Straße - Feldweg und Straße westlich des Baggersees bis zur Donau - nördliches Ufer der Donau stromabwärts bis Autobahnbrücke;

ausgeschlossen vom Geltungsbereich des Sperrbezirks nördlich der Donau sind:

- der Nordfriedhof,
- der Westfriedhof;

b) südlich der Donau:

Am Brückenkopf - Parkstraße - Baggerweg - Luitpoltstraße - Baggerweg (= Donau-Radwanderweg) bis Verbindungsweg zur Wittelsbacherstraße - Wittelsbacherstraße bis Hagauer Straße - Unterringstraße bis Sickingenstraße - Sickingenstraße - Verlängerung der Sickingenstraße nach Osten bis zur Straße „Am Schächer“ - Am Schächer - Beim Schmalzbuckel - Verlängerung „Beim Schmalzbuckel“ nach Osten bis zur Straße „An der Lagerschanze“ - Dorfstraße bis Straße "Am Kreuz - Straße "Am Kreuz" bis Aubürgerstraße - Aubürgerstraße nach Süden bis Straße "Am Weiher" - Straße "Am Weiher" bis Sandstraße - Sandstraße bis Hennenbühlstraße - Hen-

nenbühlstraße bis Straße "Am Damm" - Unteranger (einschließlich Sonnenbruchweg und Griesanger) bis Münchener Straße - Münchener Straße bis Sandrachbrücke - Sandrachbach nach Nordosten bis Bahnlinie Ingolstadt-München - Bahnlinie Ingolstadt-München nach Norden bis Unterführung Unterlettenweg - Unterlettenweg – Straße IN 18 (jedoch nur bis einschließlich Straßenmitte; umfasst nur die westlich gelegene Bebauung) – Salierstraße bis Autobahnüberführung - Bundesautobahn München-Nürnberg nach Norden bis Überführung Manchinger Straße - Manchinger Straße stadteinwärts bis Kreuzung Pettenkofersstraße – Verlängerung der Pettenkofersstraße nach Norden bis Pommernweg - Pommernweg bis Autobahn-Unterführung zur Straße "Am Auwaldsee - Straße "Am Auwaldsee" - Am Franziskanerwasser - entlang der Waldgrenze rund um den Auwaldsee nach Westen bis zur Autobahnunterführung zur Straße "Am Auwaldsee" - Bundesautobahn nach Norden bis zur Donau - südliches Donauufer bis Brückenkopf;
ausgeschlossen vom Geltungsbereich des Sperrbezirks südlich der Donau ist:
- der Südfriedhof.

- (2) Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gehören die aufgeführten Straßen, Wege oder Plätze zu den Sperrbezirken. Das gleiche gilt für außerhalb der Sperrbezirke liegende Grundstücke, die an die aufgeführten Straßen, Wege oder Plätze angrenzen (Vorderlieger) oder über sie mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger). Grundstücke werden über diejenigen Straßen, Wege und Plätze mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.
- (3) Die Grenzen der Sperrbezirke nach Abs. 1 sind grün in einem Stadtplan von Ingolstadt im Maßstab 1 : 18.000, Ausgabe 2009, eingetragen. Der Stadtplan ist Bestandteil dieser Verordnung und ist bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München und in der Stadt Ingolstadt, Ordnungs- und Gewerbeamt, Rathausplatz 4, 85049 Ingolstadt niedergelegt. Er kann dort während der für den Parteiverkehr geöffneten Zeiten von jedermann eingesehen werden.
- (4) Soweit die Darstellung der Sperrbezirke in dem Stadtplan von der wörtlichen Grenzbeschreibung abweichen sollte, bleibt die wörtliche Grenzbeschreibung maßgebend.

§ 3

- (1) Wer in der Stadt Ingolstadt an einem nach §§ 1 und 2 verbotenen Ort die Prostitution ausübt, kann nach § 120 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße belegt werden.
- (2) Wer den in §§ 1 und 2 ausgesprochenen Verboten beharrlich zuwiderhandelt, kann nach § 184 f StGB mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2029 außer Kraft.